



4. Mai 2021

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ Welche Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei Durchführung von PoC-Antigen-Tests auf das Corona-Virus einzuhalten?

Mit dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, werden Personen, die zum Beispiel in medizinischen Einrichtungen, Pflege- oder Betreuungseinrichtungen arbeiten, darin leben oder diese besuchen, mittels sogenannter Point-of-Care-Antigen-Tests, kurz PoC-Antigen-Tests, vor Ort durch eine andere Person auf das Corona-Virus untersucht. Der Test weist innerhalb weniger Minuten Eiweißmoleküle des Virus nach, die der Testperson bei einem Nasen-Rachen-Abstrich entnommen werden.

SARS-CoV-2 ist als Biologischer Arbeitsstoff (Biostoff) der Risikogruppe 3 eingestuft. Infolge des bei der Probennahme noch unbekanntem Infektionsstatus ist dabei von einem hohen Infektionsrisiko auszugehen. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) fordert vom Arbeitgeber die Gefährdung Beschäftigter (§ 2 Abs. 2 ArbSchG) und diesen gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 9 Biostoffverordnung (BioStoffV)), die PoC-Antigen-Testungen durchführen, zu minimieren. Maßnahmen, welche die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 beschreibt, genügen den Anforderungen der BioStoffV, soweit im Rahmen der PoC-Antigen-Testungen Labortätigkeiten nur in geringem Umfang (vgl. Nr. 1.2 TRBA 250) ausgeführt werden. Zudem sind gemäß ihres jeweiligen Anwendungsbereichs auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV, § 1 Abs. 2) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (AR-CoV-2, Nr. 1 Abs. 3, Abs. 4) zu beachten. Dieses Faktenblatt verweist auf die für den Arbeitsschutz wesentlichen Verordnungen und Regeln.

Wer darf die Testungen durchführen?

Die Probennahme dürfen nur nachweislich fachkundige Beschäftigte (zum Beispiel mit einer abgeschlossenen Ausbildung im medizinischen Bereich) bzw. unter Aufsicht einer fachkundigen Person (vgl. Nr. 4.1.10 TRBA 250) auch Beschäftigte ohne nachgewiesene Fachkunde vornehmen.

Nach § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) dürfen schwangere und stillende Frauen **nicht** eingesetzt werden, Jugendliche nur unter Aufsicht eines Fachkundigen, soweit es zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig ist (§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)).

Was muss vor der Aufnahme von Testungen beachtet werden?

1. Gefährdungsbeurteilung erstellen bzw. aktualisieren: Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung (§ 4 BioStoffV i. V. m. Nr. 3.1 TRBA 250, Nr. 3.1 TRBA 255, TRBA 400) durchzuführen, die durch fachkundige Personen (Nr. 3 und Nr. 4.3.1 TRBA 200) zu erstellen und zu dokumentieren ist. Dabei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Herstellerangaben und ggf. die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Produkte zu berücksichtigen.

2. Schutzstufe festlegen: Aus der Gefährdungsbeurteilung leitet sich die Schutzstufe für die Tätigkeiten (i. d. R. Schutzstufe 2, vgl. Nr. 4.3 und 4.4 TRBA 100) ab. Das Reinigen und Desinfizieren kontaminierter Flächen und Gegenstände wird ebenfalls der Schutzstufe 2 zugeordnet, jenes nicht kontaminierter Flächen der Schutzstufe 1 (Nr. 3.4.2 TRBA 250). Auf dieser Grundlage wird eine Betriebsanweisung (§ 14 Abs. 1 BioStoffV i. V. m. Nr. 7.1 TRBA 250) und ein Hygieneplan (Nr. 4.1.5 TRBA 250) erstellt.

3. Maßnahmen ableiten:

Notwendige Schutzausrüstung:

Die testende Person muss mindestens eine FFP2-Maske zusammen mit einer dichtschließenden Schutzbrille oder mit einem Gesichtsschild/Visier tragen, das an der Stirn dicht aufsitzt und über das Kinn hinausreicht. Weiterhin sind Schutzhandschuhe und Schutzkleidung, wie zum Beispiel ein vorn durchgehend geschlossener Schutzkittel oder eine flüssigkeitsdichte Schürze zu tragen. Die Handschuhe sind nach jedem Probanden, die übrige Schutzkleidung und insbesondere die Atemschutzmaske sind nach jeder Schicht sowie bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung unverzüglich zu wechseln. Die Schutzausrüstung ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Gestaltung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei der Probenentnahme:

Die Zahl exponierter Beschäftigter ist auf das zur Durchführung der PoC-Antigen-Testung erforderliche Maß zu begrenzen (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 BioStoffV), die Abtrennung und Lüftung des Bereichs der Probenentnahme (vgl. Nr. 4.2.1, 4.2.3 und 4.2.10 SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel) sowie die Möglichkeit zum sicheren An- und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Handwaschplätze und leicht zu reinigende Oberflächen sind vorzusehen sowie Desinfektionsmittel und ggf. eine mikrobiologische Sicherheitswerkbank zur Verfügung zu stellen.

Beim Beladen der Testeinheiten in Point-of-Care-Einrichtungen kann auf eine mikrobiologische Sicherheitswerkbank der Klasse 2 **verzichtet** werden, wenn

- a) die Testeinheit unmittelbar im Anschluss durch dieselbe Person im gleichen Raum, in dem die Probennahme an der untersuchten Person stattfindet, mit dem Probenmaterial befüllt wird, oder
- b) Abstrichproben vor dem Transfer direkt inaktiviert werden, sofern dies ein validierter Nachweis des Herstellers bestätigt.

Wenn die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind die Schutzmaßnahmen für diagnostische Labore einzuhalten, die der ABAS-Beschluss 6/2020 unter Nr. 2 beschreibt.

Entsorgung des Probenmaterials:

Nichtflüssige Abfälle können in aller Regel nach Abfallschlüssel 18 01 04 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsorgt werden und sind der Abfallsammlung grundsätzlich in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken. Flüssige Abfälle wie Abstrichmedien sind vor Ort auf geeignete Weise zu inaktivieren oder nach Abfallschlüsselnummer 18 01 03 zu entsorgen. Auch bei der Entsorgung sind die Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu beachten und es ist PSA zu tragen.

4. Personal unterweisen:

Die Beschäftigten sind in die ordnungsgemäße Handhabung des PoC-Antigen-Tests (§ 4 MPBetreibV) einzuweisen sowie anhand der Betriebsanweisung und der betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan) über die auftretenden Gefahren und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeiten, zudem bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, mindestens jedoch jährlich insbesondere auch hinsichtlich des sicheren Tragens, An- und Ablegens der PSA zu unterweisen (§ 14 Abs. 2, Abs. 3 BioStoffV i. V. m. Nr. 7.2 TRBA 250). Hinweise zu letzterem finden Sie auf den Informationsseiten des Robert-Koch-Instituts. Zu berücksichtigen sind Anhang 7 der TRGS 250, Nr. 7.4 TRBA 255 und die Vorgaben der DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" – auch in Hinblick auf die Tragezeitbegrenzung (Anhang 2 Nr. 5) Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist zu beachten.

Die Unterweisung hat durch fachkundige, in der Tätigkeit und der Anwendung von PSA nachweislich erfahrene Personen zu erfolgen (Beschluss 6/2020 des ABAS). Sie ist schriftlich zu dokumentieren und von den unterwiesenen Personen durch Unterschrift zu bestätigen.

Weitergehende Informationen finden Sie im:

- Arbeitsschutzgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>),
- Infektionsschutzgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>),
- Mutterschutzgesetz
(https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/index.html),
- Jugendarbeitsschutzgesetz
(<http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html>),
- Biostoffstoffverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/),
- Medizinproduktebetreiberverordnung
(<https://www.gesetze-im-internet.de/mpbetreibv/index.html>)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
(<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>),
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
(<http://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/>),
- **Beschluss 6/2020** des ABAS in der Fassung vom 08. Februar 2021
(<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/Empfehlungen.html>),
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS
(www.baua.de/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel),
- TRBA 100 zu Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien,
- TRBA 200 zur Fachkunde nach Biostoffverordnung,
- TRBA 250 zu Biostoffen im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege,
- TRBA 255 zum Arbeitsschutz vor respiratorischen Viren im Falle einer Epidemie,
- TRBA 400 zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Biostoffen,
- TRBA 500 zu grundlegenden Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen
(<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>),
- Hygieneempfehlungen des RKI bzgl. SARS-CoV-2-Infektionen
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html),
- Hinweise des RKI zu Musterhygieneplänen
(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/ThemenAZ/H/Hygiene/Hygiene_plan.html),
- An- und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Dokumente_Tab.html),
- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
(<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>),

- Entsorgung von Covid-19 Abfällen
(<https://www.umweltbundesamt.de/covid-19-abfaelle-aus-einrichtungen-des>),
- Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
(https://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf).

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Dieses Faktenblatt entspricht dem aktuellen Stand. Aufgrund der dynamischen Situation werden Auflagen angepasst. Die aktuellen Informationen sind auf dem zentralen [Informationsportal der sächsischen Staatsregierung](#) zusammengestellt.